



***Zulässiger Inhalt von Vorschriftenammlungen und sonstigen Hilfsmitteln
bei Prüfungen in den Studiengängen der Fakultät I Management und Recht
der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
Stand: 22.09.2020***

Für zugelassene Vorschriftenammlungen und sonstige zugelassene Hilfsmittel in Prüfungen gelten folgende Regelungen:

A. Keine Beilagen

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Dazu zählen insbesondere eingeklebte oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, klein kopierte Kurzkomentare oder Blätter gleich welchen Inhalts.

B. Eintragungen in Vorschriftenammlungen und sonstige zugelassene Hilfsmittel

1. Grundsatz

Eintragungen in Vorschriftenammlungen und sonstige zugelassene Hilfsmittel sind grundsätzlich unzulässig.

2. Ausnahmen

- a) Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Farb-, Leuchtstifte oder sonstige Stifte (z.B. Kugelschreiber, Bleistift) sowie Pfeile und Ausrufezeichen werden nicht beanstandet.
- b) Paragraphenhinweise können in unbegrenzter Anzahl eingetragen werden, sofern sie in einem sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Ein Paragraphenhinweis besteht aus dem Paragraphenzeichen, der Zahl (ggf. mit Untergliederung wie Absatz, Satz, Halbsatz, Ziffer und Alt.) sowie der Gesetzesbezeichnung. Ein Verweis auf ein anderes Gesetz ist zulässig.
- c) Register
Die Verwendung von Registern, Registerecken oder Klebezetteln (Post-its), die lediglich der Erleichterung des Auffindens von wichtigen Gesetzestexten oder einzelnen Vorschriften dienen und über die Gesetzes- oder Paragraphen-Bezeichnung hinaus keine Informationen enthalten, wird nicht beanstandet. Buchstabe b) gilt entsprechend.

Beispiel für Buchst. b/c:

- **Zulässig** sind z.B. folgende Paragraphen- bzw. Gesetzeshinweise (auch auf den Registerecken/Post-its): „§ 65 LBO“ (ebenso zulässig: „§ 65 Abs. 1 Satz 1 LBO“ oder auch nur „LBO“)
- **Nicht zulässig** (auch nicht auf Registerecken/Post-its): die Wörter „Abbruchsanordnung“ oder „Nutzungsuntersagung“

C. Technische Hilfsmittel

- a) Sind Taschenrechner zugelassen, dürfen diese nicht programmierbar sein. Der Taschenrechner darf keine Speicherplätze für Formeln, Worte, Makrosprache oder Programmiersprache haben.
- b) Technische Hilfsmittel können im Übrigen nur im Falle eines Nachteilsausgleiches wegen einer Behinderung zugelassen werden. Die Zulassung ist vor der Prüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Mobilfunkgeräte jeglicher Art (z.B. Smartphones, Smartwatches) oder sonstige technische Geräte dürfen während der Prüfung nicht zugänglich sein. Dies gilt auch für den Flur- und Toilettenbereich. Im Übrigen müssen Mobilfunkgeräte ausgeschaltet sein.

D. Inkrafttreten

Diese Regelung gilt erstmals für die schriftlichen Prüfungen im Sommersemester 2017 und ersetzt die Schreiben des Dekanats vom 18.5.2011 und 13.1.2015.

Gez. Prof. Dr. Pautsch

Dekan
Fakultät 1 Management und Recht